

Antrag

der AfD-Fraktion

Zwingende Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuches VIII einzubringen: Zukünftig müssen Jugendämter im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gemäß § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit durch medizinische Verfahren gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) prüfen. Ärztliche Untersuchungen zur Altersbestimmung gemäß § 42 f SGB VIII sind zwingend von Amts wegen einzuleiten, wenn das Alter unbegleiteter, minderjähriger Ausländer nicht durch gültige Ausweisdokumente zweifelsfrei belegt ist oder trotz vorliegender Dokumente sonstige Zweifel an der Altersangabe bestehen.

Begründung:

Die deutschen Jugendämter sind seit dem Jahre 2005 verpflichtet, jeden unbegleitet eingereisten ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Kommen deutsche Behörden, z.B. die Bundespolizei, mit einem Ausländer in Kontakt, der nach eigenen Angaben unbegleitet, minderjährig und ohne Ausweisdokumente ist, müssen sie diesen dem Jugendamt übergeben. Die in Obhut genommenen Personen werden aus dem üblichen asylrechtlichen Verfahren herausgenommen und stattdessen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht betreut. Nach Angaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lebten im November 2017 rund 55.600 unbegleitete Minderjährige und Volljährige in Zuständigkeit der Jugendhilfe. Seit Mai 2016 melden die Jugendämter zwar jeden Monat weniger Minderjährige, zugenommen hat hingegen die Zahl der jungen Volljährigen. Im November 2017 lag diese bei rund 24.300.

Den Kostenaufwand für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beziffert der Städte- und Gemeindebund auf monatlich 3.000 bis 5.000 Euro pro Person. Für die derzeit etwa 55.600 unbegleiteten Jugendlichen in Deutschland ist somit von jährlichen Kosten in Höhe von bis zu 2,8 Milliarden Euro auszugehen. Zur Begrenzung der finanziellen Lasten sollten grundsätzlich die auf Selbstauskünften beruhenden Altersangaben unbegleiteter junger Ausländer überprüft werden, sofern diese nicht mittels amtlicher Ausweisdokumente zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Im Hinblick auf den hohen Schutzstatus Minderjähriger ist es naheliegend, dass zum Teil falsche Altersangaben gemacht werden, um eine bessere Versorgung als volljährige Asylbewerber zu erhalten.

In Zweifelsfällen haben die Jugendämter gemäß § 42 f SGB VIII „im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen.“ Eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung ist hingegen nur dann zu veranlassen, wenn dies der Betroffene oder seine Vertreter oder das Jugendamt beantragen. Zukünftig sollen Jugendämter die Minderjährigkeit zwingend durch medizinische Verfahren gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik prüfen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik hat für medizinische Altersuntersuchungen Qualitätsstandards entwickelt, die dem neuesten Stand der rechtsmedizinischen Forschung entsprechen und in der Praxis erprobt sind. In Berlin werden gemäß Empfehlungen der AGFAD medizinische Untersuchungen zur Altersbestimmung in folgender Weise durchgeführt:

- Aufklärung über die Untersuchung im Beisein eines Dolmetschers,
- Ganzkörperuntersuchung mit Erfassung der anthropometrischen Maße, der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses,
- in Einzelfällen, wenn nach Erhebung des Zahnstatus noch keine eindeutige medizinische Feststellung möglich ist, finden Röntgenuntersuchungen der linken Hand oder der Schlüsselbeine mittels konventioneller Röntgendiagnostik statt.

In der Bundeshauptstadt erfolgt die Begutachtung der Bilder durch Sachverständige für forensische Altersdiagnostik an der Charité, so dass gewährleistet ist, dass die medizinischen Altersfeststellungen dem neuesten wissenschaftlichen Standard entsprechen. Die zentrale Aufgabe der Gutachter ist die Ermittlung eines höchstmöglichen Mindestalters. Damit wird berücksichtigt, dass auch Röntgenuntersuchungen das Alter nicht exakt, sondern nur näherungsweise bestimmen können. Medizinische Altersfeststellungen führen somit zu einer für die jugendlichen Ausländer vorteilhaften Alterseinschätzung. Dennoch konnten zahlreiche falsche Altersangaben festgestellt werden. So waren 85% der im Jahr 2015 in Berlin untersuchten „minderjährigen“ Personen volljährig¹. In Hamburg werden am Universitätsklinikum Eppendorf jede Woche sogenannte Flüchtlinge geröntgt, um ihr Alter festzustellen. Die Hälfte der angeblich Minderjährigen stellt sich als volljährig heraus.² Unwahre Altersangaben schaden nicht nur dem Sozialsystem, sondern auch dem Rechtsstaat, indem sie es volljährigen Straftätern ermöglichen, nach dem Jugendstrafrecht (i.S.d. Jugendgerichtsgesetzes) sanktioniert zu werden. Dies gilt es zu verhindern. Innerhalb eines Strafverfahrens vor dem Landgericht Cottbus wegen eines angeklagten Mordes eines angeblich zum Tatzeitpunkt 17-Jährigen Syrs an der Cottbuser Rentnerin Gerda K. wurde der mutmaßliche Täter zwar erstinstanzlich freigesprochen, die Staatsanwaltschaft hat jedoch Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Jedoch eine Altersfeststellung des Angeklagten ist unterblieben, so dass der Prozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand wegen der angeblichen Minderjährigkeit zum Tatzeitpunkt. Eine zwingende Altersfeststellung nach den oben bezeichneten Kriterien ist unumgänglich.

¹ Siehe hierzu auch Drucksache 17/17714, AGH Berlin.

² <https://www.mopo.de/hamburg/ueberpruefung-im-uke--minderjaehrige--fluechtlinge--jeder-zweite-untersuchte-schummelt-29593684>